

Beschlussvorlage

065/2008

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
09.06.2008	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
11.06.2008	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie umseitig dargestellt, mit Wirkung vom 01.07.2008 beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 06.05.2008

Sabine Röhl
Landrätin

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 10.01.2008 wurde ein neuer § 58 Abs. 3 in die Landkreisordnung (LKO) eingefügt, der die Behandlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinden regelt.

Die neue Vorschrift (§ 58 Abs. 3 LKO) hat folgenden Wortlaut:

(3) Der Landkreis darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag. Dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen dem Landkreis und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Die Verwaltung schlägt entsprechend der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände vor, diese Aufgabe auf den Kreisausschuss zu delegieren.

Es ist vorgesehen in § 2 Abs. 3 eine neue Ziffer q einzufügen die folgende Wortlaut hat:

Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

- q) *die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,-- erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den Übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.*

Darüber hinaus hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2007 (DS 34/2007) festgelegt, dass die Aufwandsentschädigung der neu zu bestellenden Kreisgerätewarte mtl. € 93,-- beträgt und stellvertretende Kreisgerätewarte die Hälfte dieser Aufwandsentschädigung erhalten.

Diese Regelung wird nunmehr in der Hauptsatzung umgesetzt.

Seite 3 Beschlussvorlage **065/2008**

Entwurf der

Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 11. Juni 2008

zur Änderung der

Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Oktober 2005

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2008 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1),
der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), und
der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 18.09.2001 (GVBl. S. 252),
der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283),
der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 275),
des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008, (GVBl. S. 52),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt

§ 2 Kreisausschuss

(3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

- q) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,-- erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den Übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.

Artikel II

§ 10 Ziffer 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisgerätewarte für den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz wird auf mtl. € 93,-- festgesetzt; stellvertretende Kreisgerätewarte erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

Artikel III

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 11. Juni 2008
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl
Landrätin